

1. Allgemeines

1.1 Die vorliegenden Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial und Kraftfahrzeugteile gelten für den Einkauf der Waren durch den Käufer vom Verkäufer. Sofern in den folgenden Einkaufsbedingungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die nach dem jeweils anwendbaren Recht gemäß Punkt 19 maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen.

1.2 Der Verkäufer hat die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelesen und verstanden. Er erklärt hiermit, dass er diese mit der schriftlichen Annahme der Bestellung (gemäß Punkt 2) bzw. mit dem Beginn ihrer Ausführung als rechtsverbindlich anerkennt.

1.3 Die Überprüfung oder die unterlassene Anforderung eines in diesen Einkaufsbedingungen bezeichneten Zertifikates, Erklärung oder sonstigen Nachweises durch den Käufer stellt keinen Verzicht auf irgendeine in diesen Einkaufsbedingungen genannte Verpflichtung oder Billigung der Verhaltensweise des Verkäufers dar.

1.4 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

2. Bestellungen

2.1 Unsere Bestellungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich oder in Textform erfolgen. Der Käufer gibt beim Verkäufer eine Bestellung über die Waren auf. Die Annahme der Bestellung durch den Verkäufer beschränkt sich ausdrücklich nur auf die in der Bestellung enthaltenen Bestimmungen sowie auf die vorliegenden Einkaufsbedingungen und einen gegebenenfalls für diese Waren bestehenden Rahmenliefervertrag. Alle sonstigen und/oder abweichenden Vertrags- oder Lieferbedingungen des Verkäufers sind ausdrücklich ausgeschlossen und werden nicht Bestandteil des Liefervertrags, es sei denn, die Parteien haben dies schriftlich vereinbart. Jede durch den Verkäufer angenommene Bestellung bildet einen gesonderten Liefervertrag. Im Falle einer Abweichung oder eines Widerspruchs zwischen einem Liefervertrag und diesen Einkaufsbedingungen geht der Liefervertrag diesen Einkaufsbedingungen vor.

2.2 Der Verkäufer gibt innerhalb von vierzehn (14) Werktagen nach Zugang der Bestellung eine schriftliche Annahmeerklärung ab. Unabhängig davon stellt jede Handlung, die zur Erfüllung einer Bestellung durch den Verkäufer vorgenommen wird, die Annahme dieser Bestellung dar. Falls der Verkäufer die Übersendung der schriftlichen Annahmeerklärung unterlässt oder nicht innerhalb von vierzehn (14) Werktagen nach Zugang der Bestellung beim Verkäufer mit deren Erfüllung beginnt, hat der Käufer das Recht, aber nicht die Pflicht, die jeweilige Bestellung zu widerrufen, ohne dass dem Verkäufer hieraus irgendwelche Ansprüche gegen den Käufer erwachsen.

2.3 Der Käufer hat das Recht, Änderungen in Bezug auf die Waren zu verlangen, insbesondere im Hinblick auf Spezifikationen, Zeichnungen, Design, Konstruktionen, Zeitpunkt und Ort der Lieferung, Verpackung, Qualität, Mengen und Transportmittel. Bei derartigen Änderungsverlangen sind die berechtigten Interessen des Verkäufers zu berücksichtigen. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer Änderungen vorzuschlagen, die er im Hinblick auf veränderte gesetzliche oder sonst zwingende Vorschriften oder aus sonstigen Gründen für notwendig oder zweckmäßig hält. Sofern eine Änderung eine Erhöhung oder

Reduzierung der Kosten für den Verkäufer nach sich zieht oder potentiell den Lieferzeitpunkt verschiebt, muss der Verkäufer den Käufer hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen und die Parteien werden daraufhin eine angemessene Anpassung der Vergütung des Verkäufers vereinbaren, über die der Käufer eine Änderungsbestellung erteilt. Der Inhalt einer Änderungsbestellung gilt als vereinbart, wenn der Verkäufer der Änderungsbestellung nicht binnen vierzehn (14) Tagen nach Zugang in Textform widerspricht. Falls ein Änderungsverlangen zu einer Erhöhung des Lagerbestandes beim Verkäufer führt, welcher für die Serienfertigung des Käufers nicht mehr verwertbar ist, wird der Käufer dem Verkäufer die tatsächlich entstandenen Kosten in Bezug auf

- fertige und halbfertige Erzeugnisse sowie dazugehörige Rohmaterialien, für die Lieferabrufe erteilt wurden, deren Anlieferdatum innerhalb eines (1) Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung des Käufers liegt,
- fertige und halbfertige Erzeugnisse und dazugehörige Rohmaterialien, die sich auf schriftliche Anforderung des Käufers in einem Sicherheitslager befinden, ersetzen, sofern es dem Verkäufer nicht gelingt, eine andere Verwendung dafür zu finden.

2.4 Der Verkäufer ist nicht befugt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers Änderungen in Bezug auf die Waren vorzunehmen (insbesondere im Hinblick auf Spezifikationen, Zeichnungen, Design, Konstruktionen, Zeitpunkt und Ort der Lieferung, Verpackung, Qualität, Mengen und Transportmittel). Sofern die Bestimmungen des jeweils für den Liefervertrag geltenden Landesrechts (oder ggf. bundesstaatlichen/regionalen Rechts) nichts anderes vorsehen, kann der Käufer den Liefervertrag durch entsprechende Mitteilung an den Verkäufer außerordentlich kündigen, falls der Verkäufer

- eine Verletzung des Liefervertrags begeht, für die es keine Abhilfemaßnahmen gibt oder
- eine Verletzung des Liefervertrags begeht, deren Abhilfe zwar möglich ist, aber nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen, nachdem dem Verkäufer eine entsprechende Mitteilung des Käufers zugegangen ist, in der der Käufer die Vertragsverletzung bezeichnet und deren Wiedergutmachung verlangt, erfolgt ist.

2.5 Falls eine der Parteien zahlungsunfähig wird oder wenn bezüglich einer Partei ein Insolvenzverfahren oder ein sonstiges Verfahren wegen Zahlungsunfähigkeit eröffnet wird, so ist die andere Partei berechtigt, den Liefervertrag durch entsprechende schriftliche Mitteilung unverzüglich zu kündigen. Die Kündigung eines Liefervertrages lässt die bis dahin entstandenen Rechten und Pflichten der Parteien sowie die (Weiter -) Geltung solcher Bestimmungen unberührt, die ausdrücklich oder implizit nach einer Kündigung Anwendung finden sollen.

2.6 Die in Anfragen und/oder Angeboten angegebenen Mengen stellen lediglich unverbindliche Orientierungswerte dar, z.B. für Preisberechnungen, und begründen keinerlei Verpflichtung für den Käufer oder seine Verbundenen Unternehmen, diese Mengen zu bestellen. Die in Bestellungen, gleich welcher Art, angegebenen Lieferquoten stehen in keinem Zusammenhang zu Mengenangaben in Anfragen und/oder Angeboten. Wird im Liefervertrag vereinbart, dass Preisbestandteile für Rohstoffe auf Basis einer Materialkostenanpassung („MTZ“) festgelegt werden, so ermitteln sich diese Preisbestandteile jeweils durch Mittelwertbildung eines zwischen dem Käufer und Verkäufer im Liefervertrag vereinbarten marktüblichen Börsenwertes bzw. Indizes (z.B. LME-Börsenwert). In diesem Fall werden die anderen Preisbestandteile getrennt zu den Rohstoffen betrachtet und verhandelt. Falls keine anderslautende Vereinbarung besteht, erfolgt die Aktualisierung der Rohstoffkosten quartalsweise und wird im Monat vor Beginn des Quartals aus dem Monatsdurchschnitt der drei vorangegangenen Monate errechnet.

3. Lieferzeiten und Verzug

3.1 Liefertermine und -mengen bestimmen sich nach den Vereinbarungen in der Bestellung und/oder in den Lieferabrufen. Der Verkäufer erkennt an, dass Liefertermine und -mengen von wesentlicher Bedeutung für die Vertragserfüllung sind und der Käufer deshalb eine Warenlieferung ganz oder teilweise zurückweisen und/oder an den Verkäufer auf dessen Kosten zurücksenden kann, wenn die Lieferung vor oder nach dem Liefertermin oder in größerer Menge erfolgt als in der Bestellung und/oder dem Lieferabruf angegeben.

3.2 Der Verkäufer ist an die Erfüllung eines vom Käufer erteilten Lieferabrufes oder einer darauf bezogenen Änderung gebunden, es sei denn, er macht hiergegen begründete Einwände in schriftlicher Form innerhalb der folgenden Fristen geltend:

- ein (1) Werktag nach Zugang des Lieferabrufes oder der darauf bezogenen Änderungsmitteilung, falls die darin angegebenen Anforderungen oder Änderungen innerhalb von einschließlich zehn (10) Arbeitstagen nach Erhalt des Lieferabrufes oder dessen Änderung wirksam werden sollen.
- drei (3) Werktage nach Zugang des Lieferabrufes oder der darauf bezogenen Änderungsmitteilung, falls die darin angegebenen Anforderungen oder Änderungen innerhalb von elf (11) Arbeitstagen bis einschließlich drei (3) Monate nach Erhalt des Lieferabrufes oder dessen Änderung wirksam werden sollen.
- zehn (10) Werktage nach Zugang des Lieferabrufes oder der darauf bezogenen Änderungsmitteilung, falls die darin angegebenen Anforderungen oder Änderungen mehr als drei (3) Monate nach Erhalt des Lieferabrufes oder dessen Änderung wirksam werden sollen.

3.3 Sofern in der Bestellung und/oder in den Lieferabrufen angegeben, hat der Verkäufer die Waren „just-in-time“ zu liefern, das heißt, zu der festgesetzten Lieferzeit ohne Verzug unmittelbar vor der Serienproduktion, oder „just-in-sequence“, das heißt, in der richtigen Liefersequenz, wobei die Sequenz im Lieferabruf angegeben ist. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Waren dem Käufer vertragsgemäß zugehen. Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich über alle Ereignisse zu unterrichten, die zu einer Lieferverzögerung oder zu einer Nichteinhaltung der Mengenangaben aus Bestellung und/oder Lieferabrufen führen oder führen können. Der Verkäufer hat den Käufer außerdem schriftlich über die von ihm zur Minimierung der Auswirkungen dieser Ereignisse ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu unterrichten.

3.4 Mit Ausnahme unverschuldeter Verzögerung (im Folgenden „unverschuldete Verzögerung“) ist der Käufer im Falle der Nichteinhaltung der in der Bestellung und/oder den Lieferabrufen angegebenen Lieferterminen berechtigt, vom Verkäufer Ersatz aller Verluste und Schäden zu verlangen. Jedoch ist der Verkäufer nicht verpflichtet, entgangenen Gewinn des Käufers zu ersetzen, es sei denn er hat diese Liefertermine um mehr als zehn (10) Tage überschritten. Eine Verzugsstrafe in Höhe von 2% des Auftragsvolumens pro Verzugstag bis maximal 10% des gesamten Auftragsvolumens ist in jedem Fall geschuldet. Unverschuldete Verzögerung befreit die Parteien für die Dauer der Störung von den Leistungspflichten. Als unverschuldet gilt jede Art von Verzögerung, die nicht von der säumigen Partei zu vertreten ist. Diese ist insbesondere auf höhere Gewalt, Handlungen von Staatsfeinden, staatliche Beschränkungen, Verbote, Enteignungen oder Kontingentierung durch staatliche Stellen, Embargos, Feuer, Überschwemmungen, Tsunamis, Taifune, Orkane, Erdbeben, Epidemien, ungewöhnlich heftige Unwetter, Verzögerungen durch ähnliche natürliche oder von staatlichen Stellen verursachte Umstände sowie auf Streiks oder arbeitsrechtliche Streitigkeiten (hervorgerufen oder unter Beteiligung von Arbeitnehmern oder Lieferanten der säumigen Partei) oder auf jeden sonstigen Umstand, der jenseits der zumutbaren Einflussmöglichkeit der betreffenden Partei liegt, zurückzuführen. Dies lässt die in anderen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen gewährten Rechte der Parteien unberührt. Darüber hinaus ist der Käufer berechtigt, die Waren für die Dauer der unverschuldeten Verzögerung aus anderen Quellen zu beziehen und die in der

Bestellung und/oder den Lieferabrufen angegebenen Liefermengen ohne irgendeine Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer zu reduzieren.

3.5 Für den Fall, dass der Verkäufer einen Umstand erkennt, der zu einer unverschuldeten Verzögerung führt oder mit der Zeit hierzu führen könnte, hat er den Käufer von diesem Umstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen und sich nach besten Kräften um Abhilfemaßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen einer unverschuldeten Verzögerung zu bemühen. Außerdem hat der Verkäufer auf Anfrage des Käufers jederzeit alle Informationen über Umstände zu liefern, die zu einer möglichen Verzögerung führen könnten, sowie diesbezügliche Absicherungs- und Notfallpläne. Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich und umfassend über aktuelle oder potentielle Arbeitskämpfe zu unterrichten, welche die rechtzeitige Lieferung verzögern oder verzögern könnten.

3.6 Falls die Parteien die Einrichtung eines Sicherheitslagers durch den Verkäufer vereinbaren, ist der Verkäufer zu einer monatlichen Bestandsmitteilung (oder zu jedem anderen vom Käufer zu verlangenden angemessenen Intervall) an den Käufer verpflichtet.

4. Verpackung, Transport

4.1 Die Waren sind in geeigneter Weise, sorgfältig, sachgerecht und gemäß den Vorgaben der für Verpackung zuständigen Stelle des Käufers zu verpacken. Der Verkäufer muss dem Käufer die Verpackungsdaten hinsichtlich der geforderten und notwendigen Informationen, in einer vom Käufer vorgegebenen Form zur Verfügung stellen. Für den Fall, dass die vom Verkäufer überlassenen Verpackungsdaten falsch oder unvollständig sind, muss der Verkäufer dem Käufer alle daraus resultierenden Kosten ersetzen.

4.2 Lieferscheine müssen schriftlich erstellt und vorgelegt werden.

4.3 Die folgenden Regelungen dieses Unterabschnitts finden nur auf Lieferverträge Anwendung, in denen die Incoterms „FCA“ oder „EXW“ vereinbart wurden.

Alle Transporte sind über den vom Käufer vorgeschriebenen Spediteur abzuwickeln. Der Käufer behält sich dabei die Wahl der Transportart vor.

Der Verkäufer muss zur Erfüllung des mit dem Käufer vereinbarten Liefertermins den geplanten Abholtag unter Berücksichtigung der vom Käufer gesondert vorgegebenen Vorlaufzeit berechnen. Vorlaufzeit ist die Zeit ab Abholung der Ware durch den Spediteur am vereinbarten Bereitstellort bis zur Auslieferung beim vorgegebenen Anlieferort des Käufers.

Der Verkäufer muss die Versandbereitschaft der Ware spätestens bis 12:00 Uhr mittags am Tag vor der geplanten Abholung an den Spediteur melden. Die Meldung der Versandbereitschaft muss schriftlich auf Basis der vom Spediteur mit dem Käufer abgestimmten Formate, Vorlagen, Verfahren und Kommunikationsmedien erfolgen. Die Meldung der Versandbereitschaft muss folgende Angaben enthalten:

- Bereitstellort und Ladestelle
- Anzahl, Art und Identnummern der Ladeeinheiten
- Bruttogewicht und Maße der Ladeeinheiten
- Vereinbarter Anliefertermin (Datum, Uhrzeit) beim Käufer
- Anlieferort und -stelle beim Käufer, soweit einschlägig

Falls die Meldung der Versandbereitschaft des Verkäufers falsche oder unvollständige Angaben enthält, hat der Verkäufer die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen. Innerhalb Deutschlands dürfen Kurier-, Express- und Paketsendungen (KEP-Sendungen) nur mit durch den Käufer freigegebenen KEP-Dienstleistern abgefertigt werden. KEP-Sendungen außerhalb Deutschlands (innerstaatlich und international) dürfen nur durch KEP-Dienstleister, zu denen das Einverständnis des Käufers vorliegt, erfolgen.

Sondertransporte zulasten des Käufers sind nur auf besondere Anforderung durch die Materialplanungsstellen des Käufers zulässig. Die Rücksendung von leeren Behältern und

Paletten erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, zulasten des Käufers. Ein Palettentausch findet grundsätzlich nicht statt.

5. Gefahrübergang

Soweit zwischen den Parteien schriftlich nicht anders vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang der Waren vom Verkäufer auf den Käufer gemäß dem im Liefervertrag vereinbarten Incoterm. Soweit zwischen Käufer und Verkäufer nicht anders vereinbart, kommt für die Warenlieferung „FCA“ zur Anwendung, wobei der benannte Ort dem Bereitstellort auf dem Firmengelände des Verkäufers entspricht. Der Verkäufer darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers den im Zusammenhang mit einer Incoterm benannten Ort nicht ändern.

6. Mängelanzeige

Der Käufer hat eine Wareneingangsprüfung in Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen ISO/TS 16949 „Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen (ISO 9001: 2000)“ (im Folgenden als „ISO/TS 16949“ bezeichnet) vorzunehmen. Der Käufer hat dem Verkäufer Mängel der Lieferung schriftlich anzuzeigen, sobald diese nach dem gewöhnlichen Geschäftsgang des Käufers festgestellt worden sind.

7. Rechnungsstellung und Zahlung

7.1 Falls nicht anders vereinbart, erfolgt die Bezahlung des Verkäufers mittels Gutschriftsanzeige per EDI. Der Verkäufer muss dem Käufer keine zusätzlichen Rechnungen zusenden, da die Zahlung auf Basis des Wareneingangs und des Liefervertrags erfolgt. Bei Importlieferungen hat der Verkäufer eine Handelsrechnung in englischer Sprache und in zweifacher Ausführung den Warenbegleitpapieren für Zollzwecke beizufügen. Die Handelsrechnung muss die geforderten Angaben enthalten.

7.2 Haben die Parteien vereinbart, dass die Bezahlung des Verkäufers nicht mittels Gutschriftsanzeige erfolgt, so hat der Verkäufer eine Handelsrechnung zu übermitteln. Die Originalrechnung ist an die Abteilung für kreditorische Abrechnung des Käufers oder (falls in der Bestellung benannt) an seine Zahlungsadresse zu senden. Die Rechnungen müssen der nationalen Gesetzgebung, insbesondere hinsichtlich der steuerrechtlichen Anforderungen entsprechen. Auf Verlangen des Käufers sind alle Rechnungen elektronisch zu übermitteln (e-Invoicing). Die Rechnungen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Vollständiger Firmenname und vollständige Anschrift des eingetragenen Firmensitzes des Verkäufers und Steuernummer oder Umsatzsteueridentnummer;
- Vollständiger Firmenname und vollständige Anschrift des eingetragenen Firmensitzes des Käufers;
- Vom Käufer vergebene Lieferantenummer des Rechnungsstellers (8-stellig) und, falls abweichend:
 - vom Käufer vergebene Lieferantenummer des Verkäufers (8-stellig) und/oder
 - vom Käufer vergebene Lieferantenummer des Zahlungsempfängers (8-stellig);
- Bei innereuropäischen (EU-) Lieferungen: • Ust-ID des Käufers • Ust-ID des Verkäufers;
- Warenursprung;
- anzuwendender Ust-Satz, den auf das Entgelt entfallenden USt-Betrag, Gesamt-Rechnungsnetto ohne Ust;
- Hinweis auf Steuerbefreiungen;
- nach Ust-Sätzen aufgeschlüsselte Beträge;
- Rechnungsdatum;
- Fortlaufende und eindeutige Rechnungsnummer;
- Warenbezeichnung (Menge, Maßeinheit, Art);

- Bei Anzahlungen / Vorauszahlungen: Zeitpunkt des Zahlungseingangs;
- jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist; niedrigerer Ust-Betrag muss ausgewiesen werden;
- Bestellnummer/Bestelländerungsnummer des Käufers;
- Sachnummer des Käufers;
- Lieferscheinnummer des Verkäufers;
- Versanddatum (ausdrücklich auf der Rechnung angegeben), Anlieferort und -stelle;
- Bei Rücklieferung einer früheren Lieferung des Käufers: Lieferscheinnummer des Verkäufers der früheren Lieferung;
- Wert der Warensendung (Einzel- und Gesamtpreis);
- Verpackungspreis (pro Maßeinheit der Ware);
- Anzahl Kolli und Gewicht (brutto/netto).

Rechnungen, die diese geforderten Angaben nicht enthalten, können vom Käufer zurückgewiesen werden. Der Verkäufer wird hiervon benachrichtigt; Kosten, die hieraus entstehen, werden dem Käufer in Rechnung gestellt. In diesem Fall beginnt das Zahlungsziel ab dem Tag des Eingangs einer neuen, prüffähigen und ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung.

7.3 Jede Änderung des (a) Zahlungsempfängers, (b) Rechnungsstellers oder (c) Bestellempfängers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers. Jede Änderung im Waren- oder Rechnungsweg vom Warenursprung bis zum Käufer muss dem Käufer im Voraus schriftlich angezeigt werden. Kosten, die dem Käufer aus der Nichtbeachtung der Anforderungen entstehen, sind vom Verkäufer zu tragen.

7.4 Für den Fall der Abrechnung mittels Gutschriftanzeige erfolgt die Bezahlung vertragsgemäß gelieferter Waren bzw. vertragsgemäß erbrachter Leistungen nach Wareneingang bzw. Abnahme oder Leistungsbestätigung innerhalb von 30 Tagen netto Kasse. Für den Fall, dass die Abrechnung nicht mittels Gutschriftanzeige erfolgt, erfolgt die Bezahlung vertragsgemäß gelieferter Waren bzw. vertragsgemäß erbrachter Leistungen nach Zugang einer prüffähigen und den Anforderungen entsprechenden Rechnung innerhalb von 30 Tagen netto Kasse.

Unsere Zahlungsziele sind wie folgt:

- Bei Vorkasse 7% Skonto
- Bei Zahlung binnen 14 Tagen 4% Skonto
- Bei Zahlung binnen 30 Tagen Netto

7.5 Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Käufers durch Überweisung oder Scheck. Bei nicht vertragsgemäßer Lieferung ist der Käufer berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Der Verkäufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Käufer abzutreten. Die Bezahlung von Waren durch den Käufer bedeutet nicht, dass die Waren als ordnungsgemäß anerkannt bzw. abgenommen gelten.

7.6 Der Käufer ist berechtigt, seine Forderungen sowohl gegen Forderungen des Verkäufers als auch gegen Forderungen, die der Verkäufer auf mit ihm verbundene Unternehmen übertragen hat, aufzurechnen. Zusätzlich ist der Käufer berechtigt, seine Forderungen gegen Forderungen des Lieferanten, die dieser gegen die mit dem Käufer verbundene Unternehmen der GRUPPE CARBOJECT hat.

8. Qualitätssicherung

8.1 Sofern im Liefervertrag nicht anders vereinbart, muss der Verkäufer die „IATF 16949“ oder „ISO 9001:2015“ einhalten.

Der Verkäufer muss vor Lieferung der Waren das Produktionsprozess- und Produkt-Freigabe-Verfahren des Serienprozesses (im Folgenden „PPF-Verfahren“) erfolgreich durchgeführt haben, wenn die Lieferung der Waren

- zum ersten Mal oder
- unter einer neuen Sachnummer oder
- nach einer Produktionsprozessänderung erfolgt.

Für die Belange entspricht das PPF-Verfahren des Serienprozesses einem Leistungstest des Produktionsprozesses des Verkäufers einschließlich seiner Produktionsanlagen, Ausrüstung und Maschinen sowie seines Produktionslogistikprozesses unter Serienfertigungsbedingungen und nach den Anforderungen des Käufers, um nachzuweisen, dass der Verkäufer in der Lage ist, mit seiner Werks-, Personal- und Maschinenkapazität die Waren in der geforderten Menge und Qualität zu fertigen.

Der Verkäufer muss das PPF-Verfahren zur Produktion von Warenmustern zur PPF anwenden. Der Verkäufer führt eine Prüfung der Muster zur PPF gemäß der Veröffentlichung des Verbandes der Automobilindustrie (VDA) „Qualitätsmanagement in der Automobilindustrie, Band 2: Sicherung der Qualität von Lieferungen“ in ihrer jeweils gültigen Form durch.

Bei Widersprüchen zwischen dem Liefervertrag und der IATF 16949 bzw. ISO 9001:2015 oder der vorgenannten VDA-Veröffentlichung gilt vorrangig der Liefervertrag.

Der Verkäufer muss Produkte ausnahmslos in einer Qualität mindestens gemäß von ihm abgezeichneter Grenzmuster liefern. Der Lieferant ist dem Null- Fehler-Ziel verpflichtet und wird dieser Zielsetzung durch eine 100%-Warenausgangsprüfung vor Auslieferung an uns entsprechen.

8.2 Wenn eine für die Sicherheitsstandards von Kraftfahrzeugen zuständige Behörde die Überprüfung des Produktionsprozesses sowie die Offenlegung von Prüfaufzeichnungen des Käufers verlangt, so hat auf Anforderung des Käufers der Verkäufer die Prüfaufzeichnungen der betreffenden Behörde zur Verfügung zu stellen und die Behörde in einem angemessenen Umfang zu unterstützen.

Auf Anforderung des Käufers hat der Verkäufer dem Käufer Qualitätsaufzeichnungen zur Verfügung zu stellen. Qualitätsaufzeichnungen sind Dokumente und sonstige Daten, die sich auf spezifische Anforderungen und die Leistungsfähigkeit des verkäufereigenen Qualitätssystems beziehen.

Der Verkäufer hat diese Qualitätsaufzeichnungen in Bezug auf Waren, deren Zeichnungen mit der besonderen Kennzeichnung „D“ oder „L“ versehen sind, sowie in Bezug auf Waren mit kritischen Merkmalen (wie zwischen den Parteien vereinbart) für die Dauer von wenigstens fünfzehn (15) Jahren nach Ende der Serienlieferung, in allen anderen Fällen mindestens drei (3) Jahre nach Ende der Serienlieferung aufzubewahren, sofern keine längeren Zeiträume gesetzlich vorgeschrieben sind.

Weitere Informationen hierzu finden sich im „Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsanforderungen/Code of practice for the documentation and archiving of quality requirements and quality records“ des Verbandes der Automobilindustrie (VDA).

Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass jeder seiner Unterauftragnehmer zur Einhaltung dieser Bestimmungen vertraglich verpflichtet ist.

8.3 Der Auftraggeber stellt sicher, dass die gelieferten Rohteile, sofern der Endkunde des Auftraggebers ein Automobilhersteller ist, den Qualitätsanforderungen des Automobilherstellers entsprechend der Qualitätssicherungsvereinbarungen und weiteren Kundenvorgaben (bspw. Logistikkostenhefte, Produktzeichnungen, weitere allgemeine Qualitätsvorgaben mit Charakter von allgemeinen bzw. produktspezifischer und dem Verkäufer bekannter Vorgaben)

vollumfänglich entsprechen. Gleiches gilt, sofern die Lieferung von einem verbundenen Unternehmen des Auftraggebers im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz erfolgt oder der Auftragnehmer vom Auftraggeber oder von einem mit ihm verbundenen Unternehmen Teile erwirbt.

9. Gewährleistung

9.1 Der Verkäufer gewährleistet die Mangelfreiheit der Waren. Der Verkäufer gewährleistet darüber hinaus, dass die Waren alle die für sie in den betreffenden Absatzmärkten geltenden Gesetze und Bestimmungen erfüllen.

Für den Fall, dass der Verkäufer eine Gewährleistungsvereinbarung abgeschlossen hat, die auf die jeweilige Bestellung des Käufers anwendbar ist, ergeben sich alle Rechtsfolgen einer mangelhaften Warenlieferung ausschließlich aus den Bestimmungen dieser Gewährleistungsvereinbarung. In allen anderen Fällen richten sich die Rechtsfolgen der Lieferung von mangelhaften Waren nach diesen Einkaufsbedingungen.

Im Falle von Widersprüchen zwischen (1) dem Liefervertrag, (2) der Gewährleistungsvereinbarung und (3) diesen Einkaufsbedingungen, gelten die Dokumente in der vorgenannten Reihenfolge.

9.2 Die Gewährleistungsfrist beginnt für alle Waren mit dem Lieferzeitpunkt und endet an dem früheren der folgenden Zeitpunkte:

- (i) mit Ablauf der Gewährleistungsfrist, die dem Endabnehmer der Waren oder der Produkte, in die die Waren eingebaut worden sind, zusteht oder
- (ii) am fünften (5.) Jahrestag der Lieferung.

Diese Bestimmungen gelten vorbehaltlich längerer Gewährleistungsfristen aufgrund von nationalen Bestimmungen derjenigen Absatzmärkte, in die die Waren oder Produkte, in welche die Waren eingebaut worden sind, geliefert werden.

9.3 Wenn ein Mangel entdeckt wird, bevor die fehlerhafte Ware die Produktionsstätten des Käufers oder eines vom Käufer beauftragten Unternehmens verlassen hat, ist dem Verkäufer Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beseitigen oder die fehlerhafte Ware zu ersetzen bevor die Produktion anläuft, vorausgesetzt, die Beseitigung führt zu keiner Verzögerung der Produktion des Käufers.

Wenn vom Käufer aus betriebsbedingten Gründen (insbesondere aus Gründen im Zusammenhang mit dem zeitlichen Ablauf und der Reihenfolge der Montage) vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dem Verkäufer die Mangelbeseitigung oder die Ersetzung der fehlerhaften Ware zu gestatten, oder wenn der Verkäufer nicht zur Nachbesserung oder Nachlieferung in der Lage ist, ist der Käufer berechtigt, entweder

- (i) den Mangel selbst auf Kosten des Verkäufers zu beseitigen oder
- (ii) ihn durch eine dritte Partei auf Kosten des Verkäufers beheben zu lassen oder
- (iii) die fehlerhafte Ware auf Kosten des Verkäufers an diesen zurückzugeben.

Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist der Käufer berechtigt, vom gesamten Liefervertrag zurückzutreten, vorausgesetzt der Käufer hat dem Verkäufer die Mangelhaftigkeit der Waren schriftlich angezeigt und der Verkäufer liefert auch nach dieser Bekanntgabe weiterhin fehlerhafte Waren.

In jedem dieser beschriebenen Fälle hat der Verkäufer den Käufer für alle Schäden und Verluste zu entschädigen, die beim Käufer durch die Lieferung der mangelhaften Waren entstehen.

9.4 Wenn ein Mangel entdeckt wird, nachdem die fehlerhafte Ware die Produktionsstätten des Käufers oder eines vom Käufer beauftragten Unternehmens verlassen hat, hat der Verkäufer den Käufer für alle Schäden und Verluste zu entschädigen, die beim Käufer durch die Lieferung der mangelhaften Waren entstehen. Soweit möglich, werden die mangelhaften

Waren dem Verkäufer auf dessen Wunsch und auf Kosten des Verkäufers vom Käufer zur Verfügung gestellt.

10. Haftung und Schadensersatz

10.1 Soweit in diesen Einkaufsbedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet der Verkäufer für die beim Käufer eintretenden Schäden und Verluste, die durch eine Verletzung von Verkäuferpflichten aus dem Liefervertrag verursacht wurden.

Der Verkäufer hat den Käufer und dessen verbundene Unternehmen von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden und Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten) schadlos zu halten und freizustellen, die aufgrund eines Rechtsanspruchs wegen eines Todesfalles, Personen- oder Sachschadens entstehen oder hierauf zurückzuführen sind, der durch

- (a) eine mangelhafte Ware,
- (b) eine Pflichtverletzung des Liefervertrages durch den Verkäufer,
- (c) Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Verkäufers oder
- (d) die Nichtbeachtung von anwendbarem Recht, Gesetzen, Vorschriften, Bestimmungen oder Bekanntmachungen entstanden ist.

10.2 Sofern Angestellte, Vertreter, Unterauftragnehmer oder sonstige Repräsentanten des Verkäufers (im Folgenden „Erfüllungsgehilfen des Verkäufers“) sich auf dem Betriebsgelände des Käufers befinden, haftet der Verkäufer für alle Handlungen und Unterlassungen seiner Erfüllungsgehilfen innerhalb und in der Nähe des Betriebsgeländes des Käufers und verpflichtet sich, den Käufer von allen Verbindlichkeiten wegen Sach- oder Personenschäden oder Todesfällen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten) schadlos zu halten und freizustellen, die auf Handlungen und Unterlassungen der Erfüllungsgehilfen des Verkäufers zurückzuführen sind, unabhängig davon, ob dies in Übereinstimmung mit dem Liefervertrag geschieht oder nicht. Diese Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit die Ansprüche auf Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Käufers zurückzuführen sind.

10.3 Liefert der Verkäufer fehlerhafte Waren, so hat er den Käufer und dessen verbundene Unternehmen von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden, Verlusten, Forderungen und Aufwendungen (einschließlich Rechtsverfolgungskosten) freizustellen, die durch eine Rückrufaktion von Fahrzeugen, Waren oder Produkten, in die die Waren eingebaut wurden, entstehen oder hierauf zurückzuführen sind. Bei der Entscheidung über die Durchführung einer solchen Rückrufaktion hat der Käufer sein Ermessen pflichtgemäß auszuüben und die Interessen des Verkäufers angemessen zu berücksichtigen.

10.4 Macht ein Dritter gegen den Käufer Ansprüche geltend (im Folgenden „Drittanspruch“), die unter diese Freistellungsregelungen fallen könnten, so hat der Käufer dem Verkäufer dies schriftlich mitzuteilen. Der Verkäufer hat dem Käufer auf entsprechende Aufforderung hin jede zumutbare Unterstützung bei der Anspruchsabwehr und -verfolgung zukommen zu lassen. Sofern ein Dritter dem Käufer oder einem seiner verbundenen Unternehmen gegenüber Ansprüche wegen eines Todesfalles, Personen- und/oder Sachschadens geltend macht, die nach seiner Behauptung durch einen Mangel der Waren des Verkäufers oder eines Produkts, in welche diese Waren eingebaut worden sind oder durch eine entsprechende Pflichtverletzung verursacht worden sind, so haben sich der Verkäufer und der Käufer unverzüglich nach Treu und Glauben um den Abschluss einer Vereinbarung (im Folgenden „Verteidigungsvereinbarung“) zu bemühen, in der die Bedingungen festgelegt werden, unter denen der Verkäufer und der Käufer die Verantwortlichkeit und Haftung für die Verteidigung gegen einen solchen Drittanspruch oder -klage sowie die daraus entstehenden finanziellen Lasten untereinander aufteilen.

10.5 Die entsprechenden Regelungen gelten unabhängig davon, ob sich die oben genannten Kosten, Schäden, Verluste, Ansprüche und Aufwendungen gegen den Käufer selbst oder gegen

seine verbundenen Unternehmen richten. Der Verkäufer haftet jedoch nicht für Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden, Verluste, Ansprüche und Aufwendungen, soweit diese durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Käufers oder seiner verbundenen Unternehmen verursacht wurden.

11. Bezeichnung der Waren, Werbung

Der Verkäufer hat die Waren nach den Vorgaben des Käufers zu kennzeichnen. Keine Vertragspartei darf urheberrechtlich geschützte Namen, Logos, Handelsbezeichnungen, Schutzmarken oder Dienstleistungsmarken der anderen Partei ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Partei verwenden, die diese urheberrechtlich geschützten Namen oder Handelsbezeichnungen als Eigentümer innehat oder kontrolliert.

Der Verkäufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers die Tatsache, dass er Vertragspartner oder Lieferant des Käufers ist, weder durch Marketingmaßnahmen noch sonst in irgendeiner Weise veröffentlichen, es sei denn, eine solche Veröffentlichung ist aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften geboten.

12. Fertigungsmittel

12.1 Mit der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Gesamtkosten für ein Fertigungsmittel gehen das Eigentum sowie die bei der Entwicklung des Fertigungsmittels für den Käufer entstehenden gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte in Bezug auf das Fertigungsmittel unmittelbar auf den Käufer über. Soweit Altschutzrechte des Verkäufers für die Verwendung des Fertigungsmittels erforderlich sind, erhält der Käufer hieran ein zeitlich und örtlich unbegrenztes, kostenloses, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an diesem Fertigungsmittel, das die Nutzung für die Zwecke der Serienfertigung durch den Käufer sowie für den Käufer durch Dritte und die entsprechende Nutzung durch verbundene Unternehmen des Käufers und Unternehmen einschließt. Gleiches gilt für Alt-Know-how. Der Verkäufer hat dieses Fertigungsmittel als das Eigentum des Käufers zu kennzeichnen.

Falls es zur Auflösung oder Beendigung, gleich aus welchem Grund, eines Liefervertrages über die Lieferung von Fertigungsmitteln kommt und das Eigentum bezüglich der Fertigungsmittel zum Zeitpunkt einer solchen Auflösung oder Beendigung noch nicht vom Käufer erworben wurde, kann der Käufer das Eigentum an den betreffenden Fertigungsmitteln erwerben, indem er dem Verkäufer

- (i) (bei bereits fertig gestelltem Fertigungsmittel) den noch ausstehenden Anteil der vereinbarten Gesamtkosten oder
- (ii) (bei noch nicht fertig gestelltem Fertigungsmittel) denjenigen Anteil der ausstehenden Kosten bezahlt, der den vom Verkäufer im Zeitpunkt der Auflösung oder Beendigung infolge der Herstellung des Fertigungsmittels tatsächlich entstandenen Kosten entspricht.

12.2 Jedes im Eigentum des Käufers stehende Fertigungsmittel, das sich im Besitz des Verkäufers oder dessen Erfüllungsgehilfen befindet, verbleibt im Eigentum des Käufers. Der Verkäufer hat dieses Fertigungsmittel als Eigentum des Käufers zu kennzeichnen. Ein solches Fertigungsmittel darf ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Käufers weder verkauft, als Sicherheit abgetreten, verpfändet, mit dinglichen oder sonstigen Rechten belastet oder veräußert, noch für die Herstellung von Waren für andere Parteien als den Käufer verwendet werden.

Jedes käufereigene Fertigungsmittel wird vom Käufer versichert, es sei denn, Käufer und Verkäufer haben etwas anderes schriftlich vereinbart. Der Verkäufer hat eine ausreichende Versicherungsdeckung bezüglich der ihm gehörenden Fertigungsmittel nachzuweisen. Diese Versicherungsdeckung durch den Verkäufer lässt seine Haftung aufgrund eines Liefervertrags unberührt.

12.3 Der Verkäufer hat jedes Fertigungsmittel ungeachtet der daran bestehenden Eigentumsverhältnisse mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln und sie laufend in betriebsbereitem Zu-stand sowie auf dem konstruktionstechnisch neuesten Stand zu halten. Der Verkäufer ist insbesondere für die korrekten und akkuraten Abmessungen der Fertigungsmittel, insbesondere der Lehren, verantwortlich. Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer bei der Überprüfung und Korrektur der dem Verkäufer zur Verfügung gestellten Lehren, die nicht als Abnahmelehren eingesetzt werden, zu unterstützen. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, trägt der Verkäufer die Kosten für die laufende Instandsetzung, Instandhaltung und Einsatzbereitschaft in beanstandungsfreiem Zustand der Fertigungsmittel.

12.4 Ungeachtet des Rechts des Käufers, das in seinem Eigentum stehende Fertigungsmittel jederzeit heraus zu verlangen, ist der Verkäufer berechtigt, die käufereigenen Werkzeuge einzubehalten, soweit er diese zur Ausführung einer Bestellung des Käufers benötigt. In allen anderen Fällen ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die diesem gehörenden Fertigungsmittel auf dessen Verlangen umgehend herauszugeben.

12.5 Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen hat der Verkäufer die für die Produktion der Waren verwendeten Fertigungsmittel in einem funktionsfähigen Zustand zur fortgesetzten Lieferung der Waren während eines Zeitraums von fünfzehn (15) Jahren nach Beendigung der Warenlieferung durch den Verkäufer für die Serienproduktion des Käufers bereit zu halten. Die Bereithaltspflicht erlischt nach Ablauf dieser fünfzehnjährigen Frist und schriftlicher Benachrichtigung des Käufers. Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass alle seine Unterauftragnehmer zur Einhaltung der Bestimmungen vertraglich verpflichtet sind.

12.6 Der Verkäufer verpflichtet sich, vierzehn (14) Jahre nach Beendigung der Warenlieferung durch den Verkäufer für die Serienproduktion des Käufers, dem Käufer schriftlich Vorschläge betreffend die ökonomisch sinnvolle Beschaffung von Ersatzteilen für die Zeit nach Ablauf der Bereithaltspflicht zu unterbreiten. Die Vorschläge des Verkäufers sind auf Basis der Bedarfsprognosen des Käufers zu erstellen, die dem Verkäufer auf entsprechende schriftliche Anforderung vom Käufer zur Verfügung gestellt werden.

13. Ersatzteile

13.1 Unabhängig davon, ob ein Liefervertrag fortbesteht, verpflichtet sich der Verkäufer, den Käufer oder von diesem benannte Dritte in ausreichender Menge mit Waren für die Verwendung als Ersatzteile zu versorgen, und zwar für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Jahren nach Beendigung der Warenlieferung durch den Verkäufer für die Serienproduktion des Käufers oder für einen vom Käufer schriftlich bestimmten kürzeren Zeitraum. Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass seine Unterauftragnehmer diese Bestimmungen einhalten.

13.2 Während der Laufzeit eines Liefervertrags bestimmt sich der Preis der als Ersatzteile verwendeten Waren nach dem im Liefervertrag vereinbarten Serienpreis. Für den entsprechend verlängerten Belieferungszeitraum wird der Preis von beiden Parteien gesondert vereinbart. Der Käufer und die verbundenen Unternehmen des Käufers sind berechtigt, die Waren, die als Ersatzteile verwendet werden, direkt bei Unterlieferanten des Verkäufers oder bei jedem Dritten zu beziehen.

14. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

14.1 Der Verkäufer hat den Käufer sowie dessen verbundene Unternehmen von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden, Ansprüchen und Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten sowie Vergleichsabschlüsse über solche Ansprüche und Klagen) freizustellen, gegen diese zu verteidigen und schadlos zu halten, die dem Käufer im Hinblick auf jegliche Inanspruchnahme oder Klage eines Dritten gegen den Käufer dadurch entstehen, dass die Waren oder ihre Verwendung durch den Käufer oder seinen Kunden gewerbliche

Schutzrechte oder Urheberrechte dieses Dritten verletzen. Ungeachtet dessen haftet der Verkäufer nicht, soweit sich die Verletzung aus der Herstellung der Waren in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Käufers ergibt und der Verkäufer trotz Anwendung der branchenüblichen Sorgfalt nicht wissen konnte, dass die Befolgung dieser Anweisungen zu einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten eines Dritten führt.

14.2 Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich über alle derartigen – auch vermuteten – Verletzungen von Rechten Dritter informieren, von denen sie Kenntnis erhalten. Nach Wahl des Käufers kann der Käufer seinen eigenen Rechtsvertreter für die Verteidigung gegen jegliche derartige Ansprüche oder Klagen frei wählen, vorbehaltlich der Zustimmung des Verkäufers, die nicht unbillig verweigert werden darf. Der Verkäufer unterstützt den Käufer bei seinen Ermittlungen, der Verteidigung gegen oder Bearbeitung derartiger Ansprüche einschließlich der Zurverfügungstellung jeglicher Dokumente, die der Käufer für die Verteidigung benötigt. Wenn der Käufer den Beitritt des Verkäufers in ein Gerichtsverfahren als wünschenswert erachtet, berät sich der Verkäufer mit dem Käufer und berücksichtigt jedes angemessene Ersuchen zum Beitritt des Verkäufers in das Gerichtsverfahren. Die Entscheidung zum Beitritt in ein Gerichtsverfahren verbleibt jedoch allein im Ermessen des Verkäufers. Falls der Käufer seinen eigenen Rechtsvertreter wählt, erstreckt sich die Freistellungspflicht des Verkäufers auf angemessene Kosten und Honorare, die mit dieser Vertretung in Zusammenhang stehen. Falls der Käufer keinen eigenen Rechtsvertreter wählt, überlässt der Käufer dem Verkäufer die alleinige Führung der Verteidigung gegen alle Ansprüche und Klagen.

14.3 Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer sämtliche Schutzrechte und Urheberrechte detailliert anzugeben, die ihm bekannt sind oder werden und die bei der Entwicklung oder Herstellung der Waren verwendet werden oder diese auf andere Weise betreffen oder mit ihnen in Zusammenhang stehen. Wird dem Verkäufer die Behauptung einer Verletzung von Rechten Dritter mitgeteilt, ist der Verkäufer zur Einleitung erforderlicher Schritte verpflichtet, die einen Bezug der Waren des Verkäufers durch den Käufer ohne solche Verletzung sicherstellen, was beispielsweise durch eine Lizenznahme oder die Neugestaltung der Waren (entsprechend sämtlicher Vertragsbedingungen und Qualifikationsvorgaben) oder andere geeignete Schritte erfolgen kann.

15. Elektronischer Datenaustausch („EDI“) und Informationssicherheit

Der Verkäufer verpflichtet sich zur Einhaltung der „EDI Implementation Guidelines“ des Käufers. Auf schriftliche Anforderung des Käufers muss der Verkäufer für die Erfüllung der internationalen Informationssicherheitsstandards ISO 27001 Sorge tragen, die mittels einer entsprechenden Zertifizierung nachzuweisen ist.

16. Geheimhaltung

Verkäufer und Käufer verpflichten sich jeweils, alle kaufmännischen und technischen Informationen der anderen Partei, die ihnen im Laufe ihrer Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich und als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, es sei denn, dass diese Informationen ohne Verschulden der Partei, die diese Informationen erhält, allgemein bekannt sind oder werden.

Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen Drittparteien nur offenbart oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden, wenn die Partei, in deren Eigentum sie stehen, zuvor ihre schriftliche Zustimmung erteilt hat. Die Vervielfältigung dieser Gegenstände ist nur nach schriftlicher Zustimmung der Partei, in dessen Eigentum sie stehen und gemäß den urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

Der Verkäufer hat in all seine Verträge mit Unterauftragnehmern die hier vereinbarten Verpflichtungen aufzunehmen und sicherzustellen, dass alle seine Unterauftragnehmer vertraglich zu deren Einhaltung verpflichtet sind.

Diese Verpflichtungen werden von einer Kündigung / Beendigung der vertraglichen Grundlage nicht berührt.

17. Versicherung

17.1 Der Verkäufer hat auf eigene Kosten Versicherungen bei renommierten und solventen Versicherungsunternehmen abzuschließen, welche die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer und Dritten in dem erforderlichen Umfang abdecken. Der Käufer ist berechtigt, vom Verkäufer den Abschluss von Versicherungen mit einem bestimmten Versicherungsschutz und bestimmten Versicherungssummen zu verlangen.

Der Verkäufer hat in Bezug auf diese Versicherungen oder deren Verlängerungen dem Käufer auf Anforderung jederzeit und unverzüglich von der ausstellenden Gesellschaft oder dem Versicherungsvertreter unterzeichnete Zertifikate oder Vertragsniederschriften oder sonstige diesbezügliche Informationen vorzulegen.

17.2 Die Überprüfung oder die unterlassene Anforderung eines hier bezeichneten Versicherungsnachweises durch den Käufer stellt keinen Verzicht auf irgendeine Verpflichtung dar. Das Bestehen eines Versicherungsvertrages führt nicht zu einer Beschränkung der sich aus diesen Einkaufsbedingungen ergebenden Verpflichtungen des Verkäufers. Soweit sich nicht aus den anwendbaren Incoterms etwas anderes ergibt, hat der Verkäufer jeden von ihm beschäftigten Frachtführer zur Versicherung der Warensendungen zu verpflichten.

18. Allgemeine Bestimmungen / ergänzende Regelungen

18.1 Keinerlei Ergänzung, Veränderung, Aufhebung oder der Verzicht bezüglich irgendeiner in diesen Einkaufsbedingungen oder einem Liefervertrag enthaltenen Bestimmung sowie keine Zustimmung einer Partei zu einer Abweichung hiervon ist unter irgendwelchen Umständen wirksam, es sei denn, sie erfolgt schriftlich und ist von beiden Parteien unterzeichnet; auch soweit diese Voraussetzungen vorliegen, gilt dieser Verzicht oder diese Zustimmung nur für die besondere Situation und für den besonderen Zweck, für den sie abgegeben wurde. Eine unter bestimmten Umständen oder bei einer bestimmten Gelegenheit an den Verkäufer gerichtete Mitteilung oder Aufforderung gibt dem Verkäufer keinen Anspruch zum Erhalt einer weiteren Mitteilung oder Aufforderung unter ähnlichen oder anderen Umständen. Die Überschriften der in diesen Einkaufsbedingungen enthaltenen Bestimmungen dienen nur der Übersichtlichkeit und dürfen nicht zu deren Auslegung herangezogen werden.

18.2 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird sie außeracht gelassen und dadurch die Gültigkeit dieser Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Falls erforderlich, sind Käufer und Verkäufer verpflichtet, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende, wirksame und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Inhaltes dieser Einkaufsbedingungen herbeigeführt wird. Keine wiederkehrende Verhaltensweise zwischen dem Verkäufer und dem Käufer und keine Verzögerung oder Unterlassung des Käufers, ein gemäß den vorliegenden Einkaufsbedingungen gewährtes Recht oder einen Rechtsbehelf auszuüben, gilt als Verzicht auf diese Rechte. Jedes in diesen Einkaufsbedingungen gewährte Recht und jeder Rechtsbehelf des Käufers ist kumulativ und besteht gleichzeitig neben sonstigen aufgrund Gesetzes oder Billigkeit gewährten Rechten und Rechtsbehelfen.

18.3 Der Käufer ist nach einer entsprechenden achtundvierzig (48) Stunden im Voraus vorzunehmenden Ankündigung berechtigt, die Betriebsgebäude des Verkäufers während der

gewöhnlichen Geschäftszeiten und ohne Störung der Geschäftsabläufe des Verkäufers zu betreten, um Dokumente, Instrumente, Bücher und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit einem Liefervertrag, den diesem Liefervertrag zugrunde liegenden Waren sowie den Herstellungsprozess des Verkäufers zu überprüfen. Unbeschadet der zuvor geregelten Fristen verpflichtet sich der Verkäufer, solche Aufzeichnungen für die Dauer von wenigstens zehn (10) Jahren nach der letzten Lieferung der Waren an den Käufer aufzubewahren. Dies gilt nicht, sofern etwas anderes vereinbart oder ein längerer Zeitraum gesetzlich vorgeschrieben ist.

18.4 Der Verkäufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers Rechte und Pflichten aus einem Liefervertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Er darf ferner den Produktionsort und/oder den Versandort der Güter nicht verlegen, ohne es dem Käufer drei (3) Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

18.5 Auf rechtzeitige schriftliche Anforderung durch den Käufer wird der Verkäufer jederzeit geeignete Informationen, insbesondere Quartals-, Halbjahres- und Jahresabschlüsse zuzüglich der dazugehörigen Abschlussberichte (einschließlich Anhang) und Informationen über wesentliche Unternehmenskennzahlen, zur Verfügung stellen, die notwendig sind, um die aktuellen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Verkäufers zu bewerten. Der Verkäufer gewährleistet, dass die von ihm in Bezug auf seine wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse zur Verfügung gestellten Informationen richtig, vollständig und – zu dem jeweils in den Unterlagen oder Auskünften in Bezug genommenen Zeitpunkt – aktuell sind und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Verkäufers vermitteln. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Unternehmensabschlüsse durchgängig in Übereinstimmung mit den in seiner Rechtsordnung allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung erstellt wurden und werden.

18.6 Der Verkäufer gewährleistet, dass er bei Abschluss des Liefervertrages keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat und auch keine Einleitung eines solchen Verfahrens droht. Der Verkäufer gewährleistet ferner, dass kein Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit oder der drohenden Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung vorliegt. Der Verkäufer hat seine Zahlungen weder endgültig noch vorübergehend eingestellt oder zur Abwendung von Insolvenzgründen mit Gläubigern Verhandlungen über einen außergerichtlichen Vergleich oder Zahlungsaufschub aufgenommen.

19. Gerichtsstand und anwendbares (Kauf-) Recht

19.1 Die in einem Liefervertrag (einschließlich dieser Einkaufsbedingungen) enthaltenen Bestimmungen unterliegen auch in Bezug auf ihre Auslegung dem Recht des Landes (und ggf. des Bundesstaates oder der Provinz), in dem der Käufer seinen Hauptgeschäftssitz hat. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenverkauf (CISG) enthaltenen Lieferbedingungen werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

19.2 Die Parteien vereinbaren als ausschließlichen Gerichtsstand für alle Klagen und Verfahren aufgrund irgendeines Liefervertrags die Zuständigkeit der Gerichte am Ort des Hauptgeschäftssitzes des Käufers.

19.3 Sollte der Käufer oder ein mit dem Käufer verbundenes Unternehmen von einem Dritten wegen eines Produktfehlers auf Ersatz von Personen- und/oder Sachschaden („Produkthaftung“) oder aufgrund einer Verletzung von Schutzrechten gerichtlich in Anspruch genommen werden, so kann der Käufer nach seiner Wahl an dem betreffenden Gerichtsstand die erforderlichen prozessualen Schritte einleiten, um etwaige Ansprüche auf Freistellung oder Rückgriff gegen den Verkäufer durchzusetzen. In einem solchen Fall ist in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Parteien ausschließlich das am Gerichtsort geltende Recht anwendbar.